



Radebeul, 21.07.2020

Niederschrift

zur 54. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

öffentliche Sitzung

am: 30.06.2020

Ort: Hotel Elbflorenz Dresden

Beginn: 16:02 Uhr

Ende: 16:58 Uhr

Anwesenheit: s. Anwesenheitslisten (*Anlage 1*).

Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 sind dieser Niederschrift als *Anlage 2* beigelegt.

Die sitzungsbegleitende Präsentation ist der *Anlage 3* dieser Niederschrift zu entnehmen.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Neuwahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
3. Berufung von Stellvertretern von beratenden Mitgliedern
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
5. Genehmigungsverfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
6. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
7. Arbeitsbericht 2019
8. Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

Zu TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat (LR) Geisler, begrüßt die Anwesenden.

Die Einladung vom 02.06.2020 mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen war allen Mitgliedern der Verbandsversammlung frist- und formgerecht zugegangen. Nachgesendet mit Schreiben vom 15.06.2020 wurden zu TOP 4 der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 sowie die Stellungnahme zu den darin enthaltenen Forderungen und zu TOP 5 der Genehmigungsbescheid zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit der darauf bezogenen Beschlussvorlage VV 03/2020.

Zur Tagesordnung gibt es keine Anträge. Sie wird einstimmig bestätigt.

Zu Beginn der Sitzung sind 13 stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend. Herr VR Dr. Deppe kommt später zur Sitzung hinzu und ist zur Beschlussfassung des TOP 5 anwesend. Die Verbandsversammlung ist von Beginn an beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt.

Die detaillierte Anwesenheit ist *Anlage 1* dieser Niederschrift zu entnehmen.

Zu TOP 2 Neuwahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erläutert, dass, wie bekannt sein dürfte, Herr Landrat Steinbach in den nächsten Wochen, konkret zum 31.08.2020, aus seinem Amt als Landrat ausscheidet und damit zu diesem Zeitpunkt automatisch auch sein Mandat im Regionalen Planungsverband verliert. Damit ist, um die Stellvertretung weiter zu gewährleisten, ein neuer 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden zu wählen, der ab 1. September 2020 diese Funktion übernimmt.

Herr Falk Hentschel aus dem Landkreis (LK) Meißen habe sich dafür bereit erklärt, weitere Kandidaten seien bisher nicht benannt worden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden gibt es keine weiteren Kandidatenvorschläge. Er bittet Herrn Hentschel sich kurz vorzustellen.

Herr Hentschel kommt der Bitte gern nach und benennt die auf die Funktion bezogenen wichtigsten Fakten zu seiner Person:

- seit 2017 hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Ebersbach im LK Meißen
- seit 2004 in der Kommunalpolitik durch Mitgliedschaft im Gemeinderat und Kreistag tätig
- seit 2019 in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV)
- Absolvent der Verwaltungsfachhochschule Meißen, außerdem Abschluss eines berufsbegleitenden Studiengangs Public Management mit Masterarbeit zum Thema „Lückenebebauung im ländlichen Raum“, insofern auch durch Aus- und Weiterbildung mit Raumordnung/Landes- und Regionalplanung befasst.

Es gibt keine Fragen an Herrn Hentschel. Damit leitet der Vorsitzende über zur Wahlhandlung. Gegen eine offene Abstimmung gibt es keinen Widerspruch.

Er bringt den Kandidatenvorschlag, Herrn VR Falk Hentschel zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden zu wählen, zur Abstimmung und bittet um das Heben der Stimmkarte.

Wahlergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Herr Hentschel nimmt die Wahl an und ist damit ab 1. September 2020 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende beglückwünscht Herrn Hentschel zur Wahl und wünscht eine gute Zusammenarbeit.

Zu TOP 3 Berufung von Stellvertretern von beratenden Mitgliedern

Der Verbandsvorsitzende führt aus, dass für die Handwerkskammer und die anerkannten Naturschutzvereinigungen bislang noch keine Stellvertreter berufen worden waren. Nunmehr seien von beiden Organisationen entsprechende Personen benannt:

Herr Andreas Pludra für die Handwerkskammer ist dort als Technischer Berater mit dem Schwerpunkt Energie und Umwelt tätig.

Herr Carsten Geißler ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e. V.; er ist stellvertretender Vorsitzender der Hegegemeinschaft Osterzgebirge und Mitglied im Naturschutzbeirat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Auf die Nachfrage, ob es Anfragen zu den beiden Personen gibt, meldet sich Herr LR Steinbach zu Wort und bittet darum, dass auch diese beiden Personen sich kurz vorstellen mögen.

Sowohl Herr Pludra, der sich zur Zeit im Urlaub befindet, als auch Herr Geißler sind nicht anwesend. Beide - die Handwerkskammer und die anerkannten Naturschutzvereinigungen - sind auf der heutigen Sitzung durch ihre beratenden Mitglieder vertreten. Aufgrund der beschränkten Platzkapazität i. V. mit den einzuhaltenden Hygieneabständen waren beide Personen auch nicht explizit eingeladen worden.

Herr Landrat Steinbach beantragt die Verschiebung der vorgesehenen Berufung auf einen Zeitpunkt, zu dem die Personen anwesend sind.

Der Vorsitzende stellt den Antrag von Herrn LR Steinbach zur Absetzung der Berufung und Aufnahme dieser in die nächste Verbandsversammlung, verbunden mit dem Wunsch, dass die beiden Personen dann auch anwesend sind, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Zu TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Verbandsvorsitzende informiert, dass Herr Vogel, der seitens des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Dresden die Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen hat, anwesend ist und für Fragen zu Verfügung steht.

Er bittet Frau Dr. Russig zunächst um den Sachvortrag.

Sie informiert, dass mit Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 zum 30. April und der abgeschlossenen Prüfung desselben zum 8. Juni dieses Jahres die gesetzlich vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss eingehalten worden sind.

Sie geht auf die wichtigsten Eckpunkte des Jahresabschlusses mit den dazu festgestellten Zahlenwerten ein (s. dazu Folien 7 und 8 der sitzungsbegleitenden Präsentation):

Im Vergleich zum Vorjahr gab es gestiegene Ausgaben, was sich im Trend so auch in den kommenden Jahren fortsetzen werde. Dem stehe allerdings mit dem gesetzlich festgeschriebenen Mehrbelastungsausgleich und der bisher stabilen Umlage von 20.000 Euro eine im Grunde gleichbleibende Einnahmesituation gegenüber, was zu steigenden Haushaltsfehlbeträgen und zu einer weiteren Abschmelzung des Basiskapitals führen werde. Insbesondere müssten in den Folgejahren die Fehlbeträge vollständig gegen das Basiskapital verrechnet werden, da die dopplische Rücklage 2019 vollständig aufgebraucht worden sei.

Die Finanzrechnung unterscheide sich von der Ergebnisrechnung im Wesentlichen nur durch die Differenz von Abschreibungen auf der einen Seite und Investitionen auf der anderen Seite. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit i. H. von rd. 65.000 Euro gehe dabei vor allem auf die Tötigung einer nicht geplanten Festgeldanlage i. H. von 50.000 zurück, um kurzfristig angekündigte Verwahrentgelte auf dem Girokonto der Sparkasse Meißen zu vermeiden.

Insgesamt verfüge der RPV in Summe der liquiden Mittel i. H. von rd. 310.500 Euro und des Finanzanlagevermögens i. H. von rd. 170.000 Euro noch über ein Geldvermögen von rd. 480.000 Euro für die kommenden Jahre.

Im Fazit der Prüfung habe die Prüfbehörde festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und die Prüfung zu keinen Ergebnissen geführt hat, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch die Verbandsversammlung entgegenstehen.

Zu den von der Prüfbehörde unter Punkt 9 des Prüfberichtes aufgelisteten Forderungen hat die Verbandsgeschäftsstelle (VGS) mit Schreiben vom 15.06.2020 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme liegt allen Verbandsräten zur Information vor.

Zu den oben genannten Unterlagen, zum Sachvortrag und an den anwesenden Prüfer gibt es keine Anfragen.

Der Verbandsvorsitzende bringt die Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 02/2020:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zu TOP 5 Genehmigungsverfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Der Verbandsvorsitzende verweist auf den zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 11. Juni 2020 beim RPV eingegangenen Genehmigungsbescheid (GB) und schlägt vor, dazu zunächst den Sachvortrag entgegenzunehmen. Er erteilt Frau Dr. Russig das Wort.

Einführend benennt Frau Dr. Russig die zur Beratung ausgereichten Unterlagen. Der GB nehme vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen und Grundlagen eine Bewertung sowohl der formellen Verfahrensführung als auch eine Bewertung des Plans materiell-inhaltlicher Art für jedes einzelne Kapitel vor und enthalte eine Maßgabe.

In formeller Hinsicht werde dem Verband eine verfahrensfehlerfreie Führung des Planverfahrens bescheinigt; auch inhaltlich gebe es bis auf den Teil Windenergie keine Beanstandungen zu den einzelnen Plankapiteln. Für das Kapitel Windenergie würden mit der oben benannten Maßgabe Hinweise für den Begründungstext gegeben. Außerdem werde die Verwendung zweier Planzeichen in den Karten bemängelt, für die eine Abweichung von der Planzeichenverordnung festgestellt worden war. Die im Bescheid enthaltene Maßgabe, so betont sie ausdrücklich, rüttele aber nicht an den Grundfesten des Planungskonzeptes und der Regionalplan sei davon in seinem Festlegungsteil, auch was den Teil Windenergienutzung angeht, nicht betroffen. Da die Rechtsaufsichtsbehörde offen gelassen habe, ob sich aus der Beachtung der Maßgabe eine Abwägungsrelevanz ergibt, war genau das vorrangig durch die VGS zu prüfen, was letztlich zu der Feststellung geführt habe, dass dies verneint werden kann und keine Auswirkungen auf die Festlegungsinhalte bestehen. Ein zusätzliches Nachvollziehen durch Beschluss der Verbandsversammlung sei dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit des künftigen Regionalplans angezeigt, weshalb heute die Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt worden sei.

Im Folgenden wird von Frau Dr. Russig die oben genannte Feststellung erläutert:

Bei den Textinhalten der Begründung des Kapitels Windenergienutzung handele es sich ausschließlich um Formulierungen und Textpassagen, die die Beschreibung der harten und weichen Tabuzonen betreffen oder mit diesen im Zusammenhang stehen. Für diese zeige die Rechtsaufsichtsbehörde mit ihrer Maßgabe an, dass einige Formulierungen einer Schärfung im rechtlichen Sinne bedürfen, um klar und unmissverständlich den Planungsprozess abzubilden.

Mit Anlage 2 zur Beschlussvorlage seien deshalb in einem Auszug aus der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung die textlichen Korrekturen angezeigt, die zum Erreichen dieser textlichen Schärfungen, Klar- und Richtigstellungen für erforderlich gehalten werden. Die Punkte, um die es im Kern dabei geht, sind von ihr auf Folie 14 der sitzungsbegleitenden Präsentation zusammengefasst. Im Wesentlichen resultierten diese aus der bei der Steuerung der Windenergienutzung zu Tage tretenden engen Verzahnung der Regionalplanung mit dem Bauplanungsrecht, wenn eine abschließende Steuerung mit Ausschlusswirkung für den Planungsraum erreicht werden soll.

Außerhalb dieser konkreten Rechtsmaterie liege die konkrete Positionierung dazu, ob die einzelne harte Tabuzone nun „tatsächlich“ oder nur „rechtlich“ der Windenergienutzung entgegensteht und die zu ergänzende Erläuterung, was unter einer „modernen Windenergieanlage“ zu verstehen sei. Letzteres stehe zwar schon ganz am Anfang der Begründung des Kapitels, ungeachtet dessen werde es aber nun für die jeweilige Tabelle der harten und weichen Tabuzonen noch einmal wiederholt und jeweils mit einer Fußnote ergänzt.

Mit den textlichen Ergänzungen und Korrekturen werde all diesen aus der Maßgabe resultierenden Punkten Rechnung getragen und das getätigte planerische Vorgehen exakt widergespiegelt. Sie seien deshalb ohne Einfluss auf die räumliche Ausschlusswirkung und damit das Planergebnis und somit redaktioneller Natur. Eine Abwägungsrelevanz könne ausgeschlossen werden.

Wenn dieser Einschätzung die Verbandsversammlung heute so folge, stehe dem Wirksamwerden des Planes nichts mehr entgegen. Diesbezüglich gibt Frau Dr. Russig einen kurzen Ausblick auf die noch zu realisierenden Arbeiten bis zum Wirksamwerden des Regionalplans, womit voraussichtlich im September 2020 gerechnet werden kann.

Zum Abschluss ihres Sachvortrages informiert sie über die aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen, die für die planerische Steuerung der Windenergie von Bedeutung sind. Sie nimmt Bezug auf das Schreiben des Staatssekretärs im Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) an die Verbandsvorsitzenden aller RPV in Sachsen vom 27.05.2020, in dem dieser sich zu den aktuellen Regionalplanfortschreibungen mit besonderem Bezug auf das Thema Windenergie äußert. Er bekräftigt darin, dass das entsprechend Koalitionsvertrag angekündigte neue Energie- und Klimaprogramm Sachsen noch 2020 in Kraft treten werde und fordert damit im Zusammenhang alle RPV, die mit ihren Planverfahren noch nicht zum Ende gekommen sind, auf, ihre Verfahren unabhängig davon nach der derzeit gültigen Rechtslage zügig zu Ende bringen. Gleichzeitig müsste in den Regionen mit dem noch ausstehenden Satzungsbeschluss über den Regionalplan dann aber auch ein Beschluss zur Fortschreibung desselben zum Teil Windenergienutzung gefasst werden, um so den neuen Energiezielen zeitnah Rechnung zu tragen und die entsprechenden Flächen dafür bereitzustellen. In dem Zuge werde auch der RPV OEOE angehalten, das Windkapitel entsprechend der neuen Ausbauziele der Staatsregierung fortzuschreiben.

Daneben, so Frau Dr. Russig, gebe es aber auch die weitere Rechtsentwicklung um den schon lange in der Diskussion befindlichen 1000 m-Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungen. Hierzu habe der Bundestag nun am 18.06.2020 die Änderung des Baugesetzbuches (§ 249 Absatz 3) beschlossen. Mit dieser neuen Regelung habe der Bund jedoch lediglich eine Ermächtigung der Länder zur Festlegung von maximal einzuhaltenden Mindestabständen von 1000 m zu baulichen Nutzungen für Wohnzwecke durch „Entprivilegierung“ festgelegt. Im Begründungstext zu dieser gesetzlichen Neuregelung werde dazu ausdrücklich betont, dass die Regelung bewusst von „Mindestabständen“ im Plural spreche, um deutlich zu machen, dass die Länder auch unterschiedliche Mindestabstände zu verschiedenen Wohnnutzungen festlegen können. Gleichzeitig würden die Länder verpflichtet, die Auswirkungen auf geltende Flächennutzungs- und Raumordnungspläne zu regeln. Eine festgelegte Frist für die Länder gebe es dafür nicht. Damit sei in den nächsten Wochen und Monaten nun der Freistaat Sachsen gefragt, entsprechende Regelungen zu finden und es werde sicher noch spannend werden zu sehen, welche Lösungen Regierung und Parlament finden, um die Umsetzung beider Ziele des Koalitionsvertrags (höhere Energieziele **und** Abstandsregelung) vor dem Hintergrund des Auftrages für eine abschließenden Steuerungsplanung an alle RPV miteinander zu vereinbaren.

Der Verbandsvorsitzende betont den rein formellen Charakter des zu fassenden Beschlusses und geht auf die von Frau Dr. Russig zuletzt aufgezeigte Problematik ein. Er gehe davon aus, dass es einen wie auch immer geregelten Abstand von 1000 m in Sachsen geben werde und macht deutlich, dass er mit einer sehr dynamischen Entwicklung von neuen Ausbauzielen rechnet, die vom Bund auf die Länder und ggf. weiter auf die Regionen heruntergebrochen werden. Diese sind nach der gegenwärtigen Rechtslage für die RPV in Sachsen bindend und müssen in der Planung umgesetzt werden. Dann werde auch der RPV OEOE sich wieder damit beschäftigen müssen und zu prüfen haben, wie Kriterien verändert oder entsprechend angepasst werden können.

Auf die Nachfrage des Verbandsvorsitzenden, ob es Anfragen oder Wortmeldungen gibt, meldet sich Herr VR Hermann zu Wort. Er möchte aus Anlass des GB, mit dem keinerlei inhaltliche Bedenken zum Plan geäußert werden, die Gelegenheit nehmen, der VGS seine Anerkennung für die Führung des umfangreichen Planverfahrens auszusprechen. Das Planverfahren selbst habe ja nicht nur aus dem Kapitel Windenergie bestanden, auch wenn darüber am meisten diskutiert und gestritten worden sei. Aus Sicht der Stadt Dresden sei damit ein sehr erfolgreiches Planverfahren durchgeführt worden. Dem schließen sich der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung an.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Verbandsvorsitzende schließt die Diskussion und bringt die Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme des Genehmigungsbescheides, mit der vor allem die Nichtrelevanz der aus der Beachtung der Maßgabe erwachsenden Auswirkungen für die Begründung des Kapitels Windenergienutzung für die Abwägung festgestellt wird, zur Abstimmung.

Ergebnis der Beschlussfassung zur Beschlussvorlage VV 03/2020:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

zu TOP 6 Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Der Verbandsvorsitzende stellt fest, dass keine Stellungnahmen zur Beratung vorliegen und schließt den Tagesordnungspunkt.

zu TOP 7 Arbeitsbericht 2019

Zum TOP war allen Mitgliedern der Verbandsversammlung der Bericht über die Arbeit des Regionalen Planungsverbandes im Jahr 2019 zugegangen.

Auf Nachfrage gibt es keine Anfragen oder Anmerkungen zum Bericht.

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 8 Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

Seitens der Verbandsgeschäftsstelle wird über die folgenden Punkte informiert:

- **neue Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen**

Im Mai dieses Jahres ist vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen die 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose mit einem Prognosehorizont bis 2035 herausgegeben worden. Die Ergebnisse sind mit einer Beschreibung der Grundlagen und Annahmen auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes abrufbar. Gerechnet wurden wiederum 2 Varianten; neu ist, dass für jede Gemeinde, auch wenn die Einwohnerzahl von 5000 nicht erreicht wird, entsprechende Prognoseergebnisse veröffentlicht wurden.

Zur heutigen Sitzung wurde eine Informationsvorlage ausgelegt, mit der von der VGS ausgewählte Ergebnisse für die Planungsregion, nicht zuletzt unter raumplanerischen Gesichtspunkten, aufbereitet und zusammengestellt worden sind. Diese wird auch auf der Internetseite des Verbandes für Informationszwecke der Öffentlichkeit noch einmal zur Verfügung gestellt werden.

- **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz**

Derzeit wird auf der Grundlage der Änderung des Raumordnungsgesetzes 2017 durch den Bund ein erster länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt. Damit möchte der Bund die raumordnerische Hochwasservorsorge nicht mehr ausschließlich den Ländern überlassen. Für die Beteiligung an der Aufstellung hat das BMI als zuständiges Bundesministerium dazu ein 2-seitiges Papier mit einer Grobgliederung, die Anliegen, Handlungsbereiche und knappe Erläuterungen zu rechtlichen und methodischen Aspekten umfasst, als Diskussionsgrundlage herausgegeben. Der RPV OEOE hat die Gelegenheit zur Beteiligung wahrgenommen und eine Stellungnahme mit Unterschrift des Verbandsvorsitzenden abgegeben. Die Stellungnahme liegt allen Verbandsräten zur Information vor. Neben der grundsätzlichen Begrüßung des Anliegens, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den auch länderübergreifend vorhandenen Flusseinzugsgebieten, einen solchen Plan aufzustellen, wurden darin v. a. Anregungen und Hinweise gegeben, die aus der intensiven Beschäftigung mit dem Thema raumplanerische Hochwasservorsorge in den eigenen Planverfahren über viele Jahre gesammelt werden konnten. Dazu gehört:

- die Prämisse des Treffens von Festlegungen auf der Grundlage von Gefahrenintensitäten (Überschwemmungstiefe und Fließgeschwindigkeit) anstelle von Eintrittswahrscheinlichkeiten
- die Verwendung des Begriffes Hochwasservorsorge anstelle von Hochwasserschutz
- das Hinterfragen von Parametern wie „Empfindlichkeit von Nutzungen“ hinsichtlich ihrer Relevanz und Erforderlichkeit für die Raumordnungsplanung.

- **Bewerbung des RPV OEOE im BMBF-Förderprogramm „Kommunen innovativ“**

Der RPV OEOE hat sich im Rahmen eines ersten Interessenbekundungsverfahrens gemeinsam mit der TU Dresden und den Mitgliedskörperschaften mit einem Wettbewerbsbeitrag für den Themenbereich „Nachhaltige Siedlungsentwicklung zur Sicherung der Daseinsvorsorge durch kommunenübergreifende regionale Konzepte“ beworben. Mit dem Projekt soll die Siedlungsflächenentwicklung in den Mittelpunkt gerückt und anhand von und mit Beispielkommunen ein Werkzeug und eine Wissensbasis entwickelt werden, mit dem es künftig besser gelingt, neben den eigenen kommunalen Interessen auch nachbarschaftliche und regionale Aspekte besser in Entwicklungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Auswahl durch den Fördermittelgeber erfolgt in einem zweistufigen Bewerbungsverfahren. Mit einer Auswahl, wer von den Bewerbern der ersten Stufe einen Förderantrag einreichen darf, wird im November gerechnet.

- **Auswirkungen der Corona-Beschränkungen auf die Arbeit im RPV**

- Die Arbeitsfähigkeit der VGS während der Corona-Krise, auch während des Lockdowns, war jederzeit vor Ort gegeben. Für drei Arbeitsplätze wurden insbesondere mit Blick auf doppelt besetzte Zimmer die technischen Voraussetzungen für ein mobiles Arbeiten geschaffen. Diese sollen solange weiter genutzt werden, wie die Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch in Sachsen fortgelten.
- Eine für Mai terminierte Sitzung des Planungsausschusses wurde nicht durchgeführt, da dringender Beratungsbedarf nicht bestand.
- Die für den 1./2. Oktober in Meißen vorgesehene und programmatisch auch schon weitgehend vorbereitete Sächsische Regionalplanertagung wird in das Jahr 2021 verschoben. Darauf haben sich alle Veranstaltungspartner verständigt. Hauptgrund der Ver-

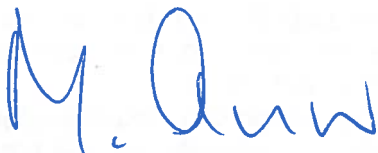
schiebung sind die voraussichtlich auch dann noch einzuhaltenen Mindestabstände, die zu einer deutlichen Reduzierung der Teilnehmerzahl führen würden und mit einem spürbaren Verlust von persönlicher Begegnung und informellem Austausch als einem wichtigen Anliegen der Tagung einhergehen würden.

- **nächste Sitzungstermine:**

- Planungsausschuss: 8. September 2020, 16.00 Uhr
- Verbandsversammlung: 12. November 2020, 16.00 Uhr


Aus den Reihen der Verbandsräte gibt es keine Anfragen und Informationen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt und die Sitzung und bedankt sich für die Mitwirkung.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

aufgestellt:



Dr. Russig
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle